

Ergänzende Bedingungen

der Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH (EVE) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sollte unter Verwendung der von der EVE gestellten Vordrucke beantragt werden.
- 2) Jedes Gebäude mit eigener Hausnummer erhält einen eigenen Netzanschluss. Handelt es sich um einen Gebäudekomplex mit mehreren Hausnummern, so erhalten Teile desselben, soweit sie mit einer eigenen Hausnummer versehen und diese Teile mit einer eigenen Heizungsanlage ausgestattet sind, jeweils einen separaten Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich, wenn die Hauptabsperreinrichtung und Gasdruckregelgeräte von außen frei zugänglich sind und die Leitungen dinglich gesichert werden. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sowie der EVE sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3) Die Vorlaufzeit für die Bauausführung eines Standardnetzanschlusses an berohrter Straße von der Auftragserteilung bis zur Bauausführung beträgt i.d.R. bis ca. 10 Wochen.
- 4) Die EVE betreibt ein Endverteilernetz mit zulässigen Betriebsdrücken bis zu 80 bar. Die Errichtung von Netzanschlussleitungen bis zu einem zulässigen Betriebsdruck von 5 bar erfolgt unter Beachtung der technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes, sämtlicher mitgeltender Normen, sowie der Technischen Richtlinien der EVE. Für die Errichtung von Netzanschlussleitungen mit einem zulässigen Betriebsdruck über 5 bar werden die objektspezifischen technischen Bedingungen im Einzelfall festgelegt. Die EVE transportiert in ihrem Verteilnetz Erdgas der 2. Gasfamilie Gruppe H entsprechend den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts G260. Der jeweils gültige Abrechnungsbrennwert für Endverbraucher kann unter www.eve-energie.de ermittelt werden. EVE stellt am Ausgang des Druckregelgerätes 23 mbar zur Verfügung. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die EVE und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.
- 5) Netzanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trasse des Netzanschlusses darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Abweichungen von dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich und müssen mit dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart werden. Die Netzanschluss-Einführungsstelle hat in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen. Netzanschlussleitungen sind in ausreichend trockene und lüftbare Räume einzuführen, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile der Netzanschlussleitung und Gasanlage müssen für autorisiertes Personal der EVE und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein.

Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um Netzanschlussleitung und Gasanlage vor Manipulationen und sonstigen Beschädigungen zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern der Raum absperrbar ausgeführt wird. Abweichungen hiervon sind nur bei alternativen Sondermaßnahmen in Abstimmung mit der EVE möglich.

- 6) Der Anschlussnehmer erstattet der EVE die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gemäß den Preisen im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 1) Zur anteiligen Kostendeckung nach § 11 NDAV wird im Falle der Erstellung neuer Netzanschlüsse ein pauschalierter Baukostenzuschuss gemäß dem Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen berechnet.

III. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der EVE zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 3) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, der EVE alle maßgeblichen Änderungen an seinen Anlagen spätestens zwei Wochen nach erfolgter Änderung anzuzeigen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

IV. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß dem Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen zu entrichten.

V. Sonstiges

- 1) Für den Fall der zwingenden Erstellung (bspw. bei Fertigstellungen von Straßenoberflächen) von Vorsorgeleitungen bzw. der Teilverlegung eines Netzanschlusses (Stichleitungen) gelten die Regelungen der NDAV und dieser ergänzenden Bedingungen sinngemäß, soweit sich aus der Tatsache der Teilverlegung nicht etwas anderes ergibt.
- 2) Kündigt der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis vor Herstellung des Anschlusses, ist die EVE zur Berechnung der entstandenen Kosten berechtigt.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Vereinbarung im Anschlussvertrag vorgesehen werden kann, dass nur bei einer ausreichenden Anschlussbeteiligung ein verbindliches Vertragsverhältnis entsteht.
- 4) Personenbezogene Daten werden von EVE nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzhinweise verarbeitet.
- 5) Die Regelungen in diesen Ergänzenden Bedingungen ergänzen die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV). Die jeweils gültige Fassung finden Sie auf unserer Homepage unter www.eve-energie.de. EVE ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden öffentlich bekanntgegeben und am Tag der öffentlichen Bekanntgabe auf unserer Homepage www.eve-energie.de veröffentlicht. Soweit nicht anders bestimmt, werden sie zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam.
- 6) Die Anlage „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen von EVE zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 – 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de